Richtlinie
für die Förderung von Dach-, Fassaden und Hofbegrünungen

innerhalb des Fördergebiets „Hermannstein“

im Rahmen der Förderung der Klima-Richtlinie des Landes Hessen (Teil II, Nr. 6)

(Stand: 2. Änderung vom 25.08.2026; Beschlossen vom Magistrat in der Sitzung am 31.08.2026)

Vorbemerkung

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Wetzlar hat im November 2023 die Stadtklimaanalyse beschlossen. Aufbauend auf der Analyse, die Wärmeinseln und Kaltluftprozesse in der Stadt aufzeigt, sollen Maßnahmen ergriffen werden, um die bioklimatische Situation in belasteten Gebieten zu verbessern und die Resilienz der Bürgerinnen und Bürger gegenüber den steigenden Folgen des Klimawandels zu stärken.
Das Land Hessen finanziert kommunale Programme zur Förderung von Entsiegelungs- und Begrünungsmaßnahmen privater Gebäudeeigentümer über die Klima-Richtlinie. Die geförderten Maßnahmen sollen dazu beitragen, die mikroklimatische Belastung in überhitzten Quartieren zu reduzieren und die Klimaanpassung der Stadt zu fördern.

Entsiegelungs- und Begrünungsmaßnahmen haben vor allem dann eine positive Auswirkung auf das Mikroklima eines Stadtviertels, wenn sie in ausreichender Zahl vorhanden sind. Sowohl durch die Verschattung als auch durch die Verdunstung durch Pflanzen kann städtischen Wärmeinseln entgegengewirkt werden. Zusätzlich haben Begrünungsmaßnahmen weitere positive Wirkungen auf die Bewohnerinnen und Bewohner. So tragen sie zu Wasserrückhalt, Artenvielfalt, CO2-Speicherung, Feinstaubbindung, Lärmminderung und Attraktivität des Wohnumfelds und somit zur Lebensqualität der Bürger bei.

Gefördert werden Maßnahmen in einem zusammenhängenden Gebiet, für das eine hohe bis sehr hohe bioklimatische Belastung in der Stadtklimaanalyse festgestellt wurde.

Das Fördergebiet Hermannstein weist eine hohe Handlungspriorität laut Planungshinweiskarte der Stadtklimaanalyse auf. Die Bewertungskarte der Tagsituation zeigt, dass fast im gesamten Stadtteil eine ungünstige bis sehr ungünstige bioklimatische Situation vorliegt.

Aufgrund des geringen Gewerbeanteils im Fördergebiet ist die Umsetzung einer Vielzahl von Einzelmaßnahmen denkbar, die in Summe eine Verbesserung der Situation im gesamten Fördergebiet hervorbringen könnten. Von einer Verringerung der bioklimatischen Belastung würden im Stadtteil besonders viele Einwohner profitieren.

Die Stadt Wetzlar möchte daher im Fördergebiet Entsiegelungs- und Begrünungsmaßnahmen fördern, um die bioklimatische Situation zu verbessern.

1. Förderziel

Die Stadt Wetzlar fördert im Rahmen der zur Verfügung stehenden Fördermittel Maßnahmen zur Dach- und Fassadenbegrünung, der Rückhaltung und Nutzung von Niederschlagswasser von Dachflächen (Zisternen) sowie der Entsiegelung und Begrünung von Höfen privater Immobilieneigentümer im Fördergebiet Hermannstein. Hierfür werden Fördermittel des Landes Hessen über die Klima-Richtlinie (Anlage 3) in Anspruch genommen.

Mit der Reduzierung des Versiegelungsanteils und einer Ausweitung des städtischen Grüns wird ein entscheidender Beitrag zur Verbesserung der bioklimatischen Situation im Fördergebiet geleistet. Neben den positiven Auswirkungen auf den Wärmeinseleffekt, reduziert die Dämmwirkung der Dach- und Fassadenbegrünungen auch die Hitzebelastungen im Innenraum. Somit haben die Einzelmaßnahmen eine positive Auswirkung auf das individuelle Wohlbefinden der Eigentümerinnen und Eigentümer. In der Summe sollen die Einzelmaßnahmen jedoch eine positive Wirkung für das Mikroklima des gesamten Gebiets und somit für die Allgemeinheit entfalten.

Die Stadt Wetzlar will mit dieser Förderrichtlinie den nach Ziffer 2 berechtigten Personenkreis für die Begrünung ihrer Dächer, Fassaden und Hofflächen sowie die Entsiegelung von Flächen motivieren und dabei finanziell unterstützen.

2. Berechtigter Personenkreis

Antragsberechtigt sind natürliche und juristische Personen des privaten Rechts sowie Vereine, die Eigentümer, Erbbauberechtigte, sowie Genossenschaften und Eigentümergemeinschaften von selbst genutzten oder vermieteten Gebäuden sind. Die selbst genutzten oder vermieteten Gebäude, Anlagen und Grundstücke müssen im Fördergebiet Hermannstein liegen. Die Begrenzung des o.g. Geltungsbereiches ist im beigefügten Lageplan (Anlage 2) dargestellt und ist Bestandteil dieser Förderrichtlinie.

3. Gegenstand der Förderung

(1) Folgende Maßnahmen sind förderfähig:

a.) Feste Installation von extensiven und intensiven Dachbegrünungen auf Gebäuden und sonstigen baulichen Anlagen.
b.) Feste Installation von boden- und wandgebundenen Fassadenbegrünungen an Gebäuden und sonstigen baulichen Anlagen.
c.) Bau von Zisternen zur Rückhaltung und Nutzung von Niederschlagswasser von Dachflächen auf dem Grundstück.
d.) Entsiegelungen und Begrünungen von Hofflächen. Hierzu zählen die Entsiegelung und Begrünung von gemeinschaftlich genutzten Freiflächen, Spielflächen und Gärten.
e.) Vorbereitende und begleitende Maßnahmen, wie Analysen, Entsiegelungsmaßnahmen und Abrissarbeiten.

(2) Die in Absatz 1 gelisteten Maßnahmen sind kombinierbar förderfähig.
(3) Nicht förderfähig sind insbesondere:
a.) Maßnahmen an Neubauten bis zu fünf Jahren seit ihrer Fertigstellung,
b.) Erstanlage von Außenanlagen,
c.) Neubau von Garagen sowie weitere Hochbauten, Brunnen, Skulpturen, aufwendige Anlagen, Mobiliar, PKW-Stellplätze,
d.) Spielflächen, die nach § 8 Abs. 2 der Hessischen Bauordnung (HBO) erforderlich sind,
e.) Technische Anlagen, die nicht in direktem Zusammenhang mit der Begrünung stehen,
f.) Gesetzlich vorgeschriebene Maßnahmen,
g.) Eigenleistungen (Arbeitszeit).

4. Form der Förderung

(1) Die Förderung wird als Projektförderung im Wege der Anteilsfinanzierung als einmaliger, nicht rückzahlbarer Zuschuss gewährt.
(2) Die Förderung erfolgt durch Überweisung des errechneten Förderbetrags auf die im Antrag zu benennende Bankverbindung.
(3) Der Förderbetrag wird wie folgt anhand der zuwendungsfähigen Kosten errechnet:
a.) Extensive Dachbegrünungen werden mit maximal 85% der zuwendungsfähigen Ausgaben gefördert.
b.) Intensive Dachbegrünungen werden mit maximal 85% der zuwendungsfähigen Ausgaben gefördert.
c.) Fassadenbegrünungen werden mit maximal 85% der zuwendungsfähigen Ausgaben gefördert.
d.) Zisternen werden mit maximal 85% der zuwendungsfähigen Ausgaben gefördert.
e.) Hofbegrünungen und begleitende Maßnahmen werden mit maximal 85% der zuwendungsfähigen Ausgaben gefördert.

(4) Eine Förderung (Anteilsfinanzierung) ist nur möglich, wenn die zuwendungsfähigen Ausgaben so bemessen sind, dass sich eine Zuwendung von höchstens 10.000 Euro ergibt.
(5) Die begrünte bzw. gestaltete Fläche muss mindestens 10 m^2 betragen.
(6) Als zuwendungsfähige Ausgaben werden erforderliche Planungsdienstleistungen und Analysen, Kosten für die Umsetzung der Maßnahmen durch Handwerksbetriebe und die Materialkosten bei einer fachgerechten Umsetzung in Eigenleistung anerkannt.

5. Verfahren

(1) Vor Antragsstellung muss eine Erstberatung durch das von der Stadt Wetzlar beauftragte Planungsbüro wahrgenommen werden.
(2) Der Antrag auf Gewährung eines Zuschusses ist vor Durchführung der Maßnahme einzureichen.
(3) Der Antrag kann per E-Mail oder postalisch eingereicht werden. Das Antragsformular ist auf der Internetseite der Stadt Wetzlar zu finden. Anträge per E-Mail sind an klima@wetzlar.de zu senden.
(4) Folgende Unterlagen sind einzureichen:
- Ausgefülltes Fördermittelformular
- Fotos vom Ist-Zustand
- Planunterlagen
- Kostenberechnung
- Eigentumsnachweis
- Gegebenenfalls Baugenehmigung bzw. denkmalschutzrechtliche Genehmigung

(5) Der Magistrat der Stadt Wetzlar prüft und erfasst die eingegangenen Anträge.
(6) Der Antragssteller erklärt sich bereit, der Stadt Wetzlar bzw. deren Beauftragten die Besichtigung des Grundstücks und der aufstehenden Gebäude für Abnahme- und Dokumentationszwecke zu gestatten. Diese Erklärung gilt bis zum Ablauf der Zweckbindungsfrist.
(7) Im Rahmen der fachlichen Prüfung des Förderantrags wird geprüft, ob die Maßnahme die besonderen Förderbedingen erfüllt und zur Erreichung des Förderziels beiträgt. Wird festgestellt, dass die geplante Maßnahme hierfür unzureichend ist, ist die Planung auf Nachforderung nachzubessern.
(8) Die Bewilligung des Zuschusses erfolgt durch Übermittlung eines Zuwendungsbescheids. Für den Zuwendungsbescheid gelten die Vorschriften des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes in der jeweils gültigen Fassung. Im Zuwendungsbescheid werden u.a. die maximale Höhe des veranschlagten Zuschusses und der Zeitraum zur Durchführung der Maßnahme festgelegt. Der Zuschuss wird vorläufig errechnet.
(9) Liegen die Voraussetzungen für eine Förderung nicht vor, erhält der Antragssteller einen Ablehnungsbescheid.

(10) Mit der Umsetzung der Maßnahme darf erst nach Zustellung des Zuwendungsbescheids begonnen werden.

(11) Die Maßnahme muss innerhalb eines Zeitraumes von 12 Monaten ab Zustellung des Zuwendungsbescheides durchgeführt werden. Eine Verlängerung des Bewilligungszeitraumes kann in Einzelfällen genehmigt werden und muss spätestens drei Monate vor Ablauf des Bewilligungszeitraumes bei der Stadt Wetzlar beantragt werden.

(12) Spätestens zwei Monate nach Abschluss der Maßnahme ist der Stadt Wetzlar ein Ver wendungsnachweis (Sachbericht und zahlenmäßiger Nachweis) einzureichen. Folgende Unterlagen sind für den Verwendungsnachweis und Mittelabruf einzureichen:

- Formular „Verwendungsnachweis“
- Fotos vom End-Zustand
- Rechnungen und weitere Ausgabenbelege
- Zahlungsnachweise

(13) Nach Überprüfung und Anerkennung der antragsgemäßen und fachgerechten Durchführung der Maßnahme sowie der Rechnungsbelege wird der Festsetzungsbescheid ausgestellt. Im Festsetzungsbescheid wird der Zuschuss endgültig festgelegt und anschließend ausgezahlt. Festgestellte Mängel müssen innerhalb einer angemessenen Frist behoben werden. Andernfalls ist die Stadt Wetzlar dazu berechtigt, die Förderung entsprechend zu kürzen.

6. Förderungsbedingungen

(1) Allgemeine Förderungsbedingungen

a.) Über die Bewilligung von Förderungen nach dieser Richtlinie entscheidet der Magistrat der Stadt Wetzlar.

b.) Die Maßnahme wird im Fördergebiet Hermannstein (s. Anlage 2) durchgeführt.

c.) Gefördert werden nur freiwillige Maßnahmen. Nicht gefördert werden Maßnahmen, die entsprechend einer öffentlich-rechtlichen bzw. gesetzlichen Verpflichtung durchgeführt werden müssen.

d.) Förderungen nach dieser Richtlinie werden nur auf schriftlichen Antrag gewährt. Für die Antragsstellung sind die aktuellen Antragsunterlagen zu verwenden und die unter Ziffer 5 jeweils geforderten Unterlagen einzureichen.

e.) Neben den Bestimmungen dieser kommunalen Förderrichtlinie gelten für die Antragssteller/Fördermittelempfänger die allgemeinen Zuwendungsregelungen des Landes Hessen (Verwaltungsvorschrift (VV) zu § 44 der Landeshaushaltsordnung (LHO)), die Bedingungen der Klima-Richtlinie des Landes Hessen in aktuell gültiger Fassung und die Auflagen und Nebenbestimmungen des Zuwendungsbescheides an die Stadt Wetzlar.

f.) Bei Anträgen von Eigentümergemeinschaften ist der Beschluss der Eigentümerversammlung über die Maßnahme beizufügen.

g.) Mit der Durchführung der Maßnahme darf ohne Zustimmung der Stadt Wetzlar nicht vor Bewilligung der Förderung begonnen werden. Die gegebenenfalls erforderliche Gestaltungsplanung und Kostenberechnung durch das vom Antragssteller beauftragte Planungsbüro gelten nicht als Maßnahmenbeginn. Kosten, die vor Bewilligung der Förderung entstehen, sind nicht förderfähig.

h.) Vorhandene oder baurechtlich erforderliche Anlagen, wie z.B. Kinderspielplätze, erforderliche Garagen und Stellplätze, Geh-, Fahr- und Leitungsrechte dürfen durch die Maßnahme nicht negativ beeinträchtigt werden.

i.) Die beabsichtigte Nutzung der Freifläche darf den Festsetzungen eines Bebauungsplanes oder anderen öffentlich-rechtlichen oder nachbarrechtlichen Vorschriften nicht widersprechen.

j.) Die Bewilligung der Maßnahme durch Erhalt des Zuwendungsbescheids ersetzt keine Genehmigung, insbesondere keine erforderliche Baugenehmigung oder Maßnahmen, die aufgrund rechtlicher Vorgaben wie z.B. städtischer Satzungen (Bebauungspläne etc.) oder denkmalschutzrechtlicher Vorschriften erforderlich sind.

k.) Bei ensemble- und denkmalgeschützten Objekten bedarf die Begrünung der Fassade und der Dachfläche der Erlaubnis der zuständigen Unteren Denkmalschutzbehörde nach § 18 in Verbindung mit § 20 des Hessischen Denkmalschutzgesetztes (HDSchG). Eine Kopie des Erlaubnisbescheides der Unteren Denkmalschutzbehörde bzw. eine Kopie der Baugenehmigung sind dem Antrag beizufügen.

l.) Die Richtlinie zur Förderung von Dach-, Fassaden und Hofbegrünungen wird mit Mitteln des Landes Hessen gefördert. Ein Rechtsanspruch auf Bewilligung von Zuwendungen besteht nicht. Förderungen werden nur im Rahmen der zur Verfügung stehenden Fördermittel gewährt. Die Anträge werden in der Reihenfolge des Eingangsdatums bearbeitet. Sofern keine Mittel mehr zur Verfügung stehen, werden Förderanträge abgelehnt.

m.)Pro Liegenschaft kann nur ein Förderantrag im Rahmen dieser Förderrichtlinie bewilligt werden.

n.) Eine Kumulierung der Förderung mit anderen öffentlichen Fördermitteln ist nicht zulässig.

o.) Die Kosten der Neu-/Umgestaltung dürfen nach § 559a des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) nicht auf die Miete umgelegt werden.

p.) Fördermittelempfänger sind verpflichtet, dem Magistrat der Stadt Wetzlar oder von ihm beauftragten Dritten jederzeit, auch nach Auszahlung des Zuschusses, Auskünfte zu erteilen, die Besichtigung des Objekts zu ermöglichen und Einsicht in die Bau-, Abrechnungs- und Bewirtschaftungsgrundlagen zu gewähren. Rechnungen sind für Prüfzwecke 15 Jahre aufzubewahren.

q.) Kommt der Antragsteller/ Fördermittelempfänger den sich aus dieser Richtlinie ergebenden Verpflichtungen nicht nach, kann der Magistrat der Stadt Wetzlar die Förderungen ganz oder teilweise zurückfordern. Des Weiteren behält sich der Magistrat der

Stadt Wetzlar vor, diese Personen auch bei der Einreichung von erneuten Anträgen bei zukünftigen Förderungen nicht zu berücksichtigen.

r.) Veräußert der Fördermittelempfänger die Liegenschaft, an der die geförderte Maßnahme durchgeführt wurde, so gehen die Rechte und Pflichten gemäß der Förderrichtlinie auf die neuen Eigentümer über.

(2) Besondere Förderungsbedingungen

a.) Die Gestaltung soll in erster Linie auf die Verbesserung der mikroklimatischen Situation vor Ort sowie auf die Erholungsbedürfnisse der Bewohnerinnen und Bewohner der zugehörigen Gebäude ausgerichtet sein. Die Freiflächen müssen von allen zugehörigen Bewohnerinnen und Bewohnern genutzt werden können. Hierzu kann eine Zusammenlegung mehrere Innenhöfe sinnvoll sein.

b.) Die Maßnahmen müssen wirtschaftlich vertretbar sein.

c.) Nach Fertigstellung der Maßnahmen sollen im Gebiet der geförderten Maßnahme Grün- und Vegetationsflächen sowie sonstige versickerungsfähige Flächenteile die befestigten Flächen deutlich überwiegen. Regenwasser soll so weit wie möglich flächig, z. B. durch Fugen der Bodenbeläge, versickern können.

d.) Fördermittelempfänger sind verpflichtet, die Maßnahme nach Abschluss zu erhalten. Umbaumaßnahmen und sonstige Beeinträchtigungen der Maßnahme sind dem Magistrat der Stadt Wetzlar anzuzeigen. Die Zweckbindungsfrist beträgt 15 Jahre. Die Frist beginnt mit dem Datum der Fertigstellung der Maßnahme.

e.) Wird im Rahmen der Begrünung und Neugestaltung Holz verbaut, so muss dieses nach PEFC (Programme for the Endorsement of Forest Certification Schemes) oder FSC (Forest Stewardship Council) Standard zertifiziert werden.

f.) Es sind grundsätzlich heimische, standortgerechte Pflanzen für die Begrünung zu verwenden. Invasive Arten gemäß der Unionsliste bzw. den aktuellen Listen des Bundesamtes für Naturschutz sind von der Förderung ausgeschlossen. Je 100 Quadratmeter Hoffläche ist zudem ein gebietstypischer Laubbaum zu pflanzen.

g.) Eine Verringerung der Versiegelung auf dem Grundstück kann sich positiv auf die Abwassergebühren auswirken. Daher ist die Änderung der Versiegelung dem Tiefbauamt der Stadt Wetzlar zur Aufnahme in den Gebührenbescheid anzuzeigen.

h.) Fördermittelempfänger gestatten der Stadt Wetzlar Fotos von der Maßnahme aufzunehmen und für Öffentlichkeitsarbeit zu verwenden.

7. Haftungsausschluss

1) Die Stadt Wetzlar haftet nicht für Schäden, die durch geförderte Maßnahmen entstehen. Im Übrigen haften die Stadt Wetzlar und die Personen, derer sich die Stadt Wetzlar zur Erfüllung ihrer Verbindlichkeiten bedient, nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Dies gilt nicht bei einer Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.
2) Die Förderung einer Maßnahme ersetzt keine gegebenenfalls erforderliche Beurteilung und Genehmigung der Maßnahme nach öffentlich-rechtlichen oder privatrechtlichen Vorschriften. Mit ihr wird auch keine Verantwortung für die technische Richtigkeit der Planung übernommen.

3) Die Verantwortung für die konstruktiv-technische Prüfung der Maßnahme, deren Eignung (z.B. Dichtigkeit, Fassadenschutz) und deren statische Voraussetzungen (Belastbarkeit der zu begründenden Anlage) liegt bei den Antragstellenden.

8. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt vorbehaltlich der Förderzusage gemäß Teil II Nr. 6 der Richtlinie des Landes Hessen zur Förderung von kommunalen Klimaschutz- und Klimaanpassungsprojekten sowie von kommunalen Informationsinitiativen zum 01.11.2025 in Kraft und endet zum 15.09.2028.

Wetzlar, den 31.08.2026

Der Magistrat der Stadt Wetzlar

Andrea Biermann
Stadträtin

Anlagen:
1) Glossar
2) Lageplan des Fördergebiets
3) Richtlinie des Landes Hessen zur Förderung von kommunalen Klimaschutz- und Klimaanpassungsprojekten sowie von kommunalen Informationsinitiativen (Überarbeitete Fassung mit Veröffentlichung im Staatsanzeiger des Landes Hessen Nr. 27/2025, S. 707)

- Urfassung: Stand vom 08.01.2025; Beschlossen vom Magistrat am 20.01.2025;
- 1. Änderung: Stand vom 25.08.2025; Beschlossen vom Magistrat am 08.09.2025;
- 2. Änderung: Stand vom 25.08.2026; Beschlossen vom Magistrat am 31.08.2026; Veröffentlicht unter Ortsrecht am 11.09.2026; In Kraft getreten am 11.09.2026

Anlage 1 zur Richtlinie für die Förderung von Dach-, Fassaden und Hofbegrünungen

innerhalb des Fördergebiets „Hermannstein“
(Richtlinie vom 20.01.2025)

Im Rahmen der Förderrichtlinie der Stadt Wetzlar gelten folgende Begriffsdefinitionen. Sie sind an den Begriffserläuterungen des Bundesverbands GebäudeGrün e.V. angelehnt.

Extensive Dachbegrünungen
Eine extensive Dachbegrünung ist eine auf dem Dach naturnah angelegte und trockenheitsangepasste Bepflanzung, die sich weitgehend selbst erhält und weiterentwickelt. Sie weist einen niedrigen Pflanzenwuchs und eine geringe Aufbauhöhe von etwa 6 bis 15 cm auf. Das Substrat sollte 8 bis 10 cm Höhe betragen. Die extensive Dachbegrünung hat ein Gewicht von 60 bis 180 kg/m^2.

Intensive Dachbegrünungen
Intensive Dachbegrünungen umfassen Pflanzungen von Stauden und Gehölzen sowie Rasenflächen und Bäumen auf Dächern. Diese sind vergleichbar mit bodengebundenen Freiräumen. Daher gibt es höhere Ansprüche an den Schichtaufbau und die regelmäßige Wasser- und Nährstoffversorgung. Die Aufbauhöhe beträgt etwa 30 bis 100 cm. Intensive Dachbegrünungen haben daher ein höheres Gewicht von 320 bis 1.200 kg/m^2.

Bodengebundene Fassadenbegrünungen
Bei Bodengebundenen Begrünungen werden Kletterpflanzen verwendet, die eine direkte Verbindung zum Boden haben. Je nach Pflanzenauswahl erfolgt die Begrünung an der Außenwand mit oder ohne Kletterhilfe. Die Pflanzen können entweder Selbstklimmer (bspw. Efeu, Wilder Wein) sein oder geeignete dauerhafte Kletterhilfen (bspw. für rankenden und schlingende Pflanzen) benötigen. Die Wasser- und Nährstoffversorgung findet in der Regel über natürliche Einträge statt. Eine regelmäßige fachgerechte Pflege ist dennoch erforderlich.

Wandgebundene Fassadenbegrünungen
Wandgebundene Fassadenbegrünungen benötigen keinen Bodenanschluss, da die Pflanzen in Bepflanzungssysteme eingesetzt werden, die wiederum an der Außenwand befestigt werden. Man unterscheidet zwischen vertikaler (flächig oder modular) und horizontaler (Gefäße oder Rinnen) Bauweise. Für wandgebundene Fassadenbegrünungen kann ein großes Spektrum an Pflanzen verwendet werden und es gibt einen großen Gestaltungs-

spielraum. Die Versorgung mit Wasser und Nährstoffen muss über eine automatische Anlage sichergestellt werden. Der Aufwand für Pflege und Wartung ist von der Art der Gestaltung und dem verwendeten System abhängig.

Quellen:

Bundesverband GebäudeGrün e.V. (2023): „Grüne Innovation Dachbegrünung“, https://www.gebaeudegruen.info/service/downloads/dach-fassaden-innengruen/dachbegruenung

Bundesverband GebäudeGrün e.V. (2023): „Grüne Innovation Fassadenbegrünung“, https://www.gebaeudegruen.info/service/downloads/dach-fassaden-innengruen/fassadenbegruenung